

Reglement Jokertage

vom 12.03.2024
in Kraft seit 12.03.2024

1. **Grundlage**

Volksschulverordnung § 30.

2. **Bestimmungen**

Die Volksschulverordnung hält fest, dass Schüler:innen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können (Jokertage).

Darüber hinaus regelt die Schule Fehraltorf, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe (total 4 Tage), auf die Unterstufe resp. 1. – 3 Primarklasse (total 6 Tage), auf die Mittelstufe, resp. 4. – 6. Primarklasse (total 6 Tage) beziehungsweise auf die Sekundarstufe (total 6 Tage) fallenden Jokertage nicht nur einzeln sondern auch zusammengefasst bezogen werden können.

Es können keine Halbtage bezogen werden. Findet der Unterricht nur während eines Halbtages statt, gilt der bezogene Jokertag als ganzer Tag.

Während einer Stufe nicht bezogene Jokertage verfallen.

Der Bezug von Jokertagen soll nach Möglichkeit zwei Tage vorher via Escola der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Alternativ kann das Formular «Bezug von Jokertagen» auch auf der Schulwebsite heruntergeladen werden.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen / Stellen (Therapie, Fachlehrpersonen, Betreuung) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.

Schüler:innen sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff sowie Lernkontrollen in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuholen.

Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage mit einem «J» in die Absenzenliste ein.

3. **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 12. März 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 27. September 2022.